

➤ **Erweitertes Bedürfnis bei Leistungsschützen**

Dem organisierten Sportschützen werden mit der o.g. Bedürfnisbescheinigung bis zu drei halbautomatische Langwaffen und zwei Mehrschüssige Kurzwaffen zuzüglich der dazugehörigen Munition (so genanntes Sportschützen-Kontingent) zugestanden. (Quelle: § 14 Abs.3 WaffG)

Eine Überschreitung des Grundkontingents ist nur zulässig, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme (zumindest auf der untersten Vereinsebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich ist, um sich sportlich mit anderen zu messen) nachweist. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 14.3 WaffVwV)

- Schießsportwettkämpfe sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.
- Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe.
- Der hier verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem beim Bedürfnis für Sportschützen verwendeten Begriff „regelmäßig“ gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme verlangt eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu eine konkrete Mindestzahl festzulegen.

Ein Widerruf der Erlaubnis, das Sportschützen-Kontingent zu überschreiten, kommt in Betracht, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erkennbar dauerhaft nicht mehr erfüllt sind.

(Quelle: Abschnitt 1 Nr. 14.3 WaffVwV)